



Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin von „www.heute.at“ nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Mag. Dietmar Mascher und Eva Weissenberger in seiner Sitzung am 25.03.2015 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung einer Leserin gegen die AHVV Verlags GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Exekutor ließ zwei Dschihadisten in Wiener Gemeindebau auffliegen“**, erschienen auf Seite 8 der Tageszeitung „Heute“ vom 19.02.2015 samt der dazugehörigen Schlagzeile auf der Titelseite sowie dessen Onlineversion „Exekutor ließ zwei IS-Dschihadisten auffliegen“, erschienen auf „www.heute.at“ am 18.02.2015 sowie der **Artikel „60 Polizisten bei Sturm auf Dschihad-Wohnung“**, erschienen auf Seite 8 der Tageszeitung „Heute“ vom 20.02.2015, **verstoßen gegen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Eine Leserin hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass die Darstellung in den oben genannten Artikeln nicht den Tatsachen entspreche: In der von der Polizei durchsuchten Wohnung seien – anders als im Artikel festgehalten – keine Waffen, insbesondere keine Maschinenpistolen, und auch kein Suchtgift gefunden worden. Dies sei auch aus zahlreichen anderen Medienberichten zu dem geschilderten Fall ersichtlich.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat in dem Verfahren nicht Stellung genommen und ist zur Verhandlung nicht erschienen.

Aufgrund einer Anfrage des Presserats hat die Landespolizeidirektion Wien mitgeteilt, dass die meisten in den beanstandeten Artikeln dargestellten Sachverhalte nicht den Tatsachen entsprachen.

Der Senat hält daher fest, dass im vorliegenden Fall die vom Ehrenkodex verlangte gewissenhafte und korrekte Recherche offensichtlich überhaupt nicht durchgeführt wurde, was eine krass fehlerhafte Darstellung des Geschehens (angebliche Jihadisten und Waffen in der Wohnung) zur Folge hatte.

Es liegt somit ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze des Punktes 2.1 des Ehrenkodex vor.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die AHVV Verlags GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
25.03.2015